

Frequently Asked Questions (FAQ)

Kontierung der Finanzierung von Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen

Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor SRS-CSPCP hat nachfolgende Frage zur Kontierung der Finanzierung von Massnahmen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen behandelt.

Frage

Ab 2016 erhebt der Bund gestützt auf den neuen Artikel 60b Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bei den Inhabern von zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) eine Abgabe für die Finanzierung der Abgeltung von Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen von jährlich höchstens 9 Franken je an die ARA angeschlossene/n Einwohnerin und Einwohner. Die Inhaber der Anlagen überbinden die Abgabe auf die Verursacherinnen und Verursacher. Mit dem Ertrag werden Beiträge an die Erstinvestitionen zur Reduktion von Mikroverunreinigungen in den ARA finanziert.

In Zusammenarbeit mit der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI) hat der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) eine Empfehlung herausgegeben, welche im Einzelnen erläutert, wie die Weiterverrechnung dieser Abgabe von statten gehen soll.

Laut Empfehlung soll die Weiterverrechnung der Abgabe in zwei Stufen erfolgen:

1. Weiterverrechnung von ARA an Gemeinden und an Direkteinleiter: Die ARA verrechnen die Abgabe den Gemeinden und den Direkteinleitern anhand des bestehenden ARA-Betriebskostenverteilers weiter.
2. Weiterverrechnung von Gemeinden an Gebührenzahlende: Die Gemeinden verrechnen die aufgrund der Abgabe entstandenen Mehrkosten über das bestehende Gebührenmodell, indem der Tarif der jährlich wiederkehrenden Grund- und/oder Mengengebühr erhöht wird. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, welche Gebührenkomponente/n um welchen Anteil erhöht werden.

In welcher Kontoart muss die Abgabe verbucht werden?

Antwort

A Die Verbuchung der Abgabe wird unterschiedlich gehandhabt je nachdem, ob die Gemeinde eine eigene ARA betreibt oder ob die ARA einen Zweckverband darstellt.

B Auf der Ausgabenseite wird wie folgt verbucht:

Szenario	Verbuchung
Gemeinde A betreibt eigene ARA und bekommt vom Bund eine Rechnung für die Abwasserabgabe. Die Gemeinde A verbucht die Abgabe folgendermassen:	3137 Steuern und Abgaben
Die ARA ist ein Zweckverband der Gemeinden B, C und D. Die ARA erhält die Rechnung der Abwasserabgabe vom Bund. Die ARA verbucht die Abgabe folgendermassen:	3137 Steuern und Abgaben

Die ARA fakturiert den Betrag an die angeschlossenen Gemeinden B, C und D. Die Gemeinden B, C und D verbuchen die Abgabe jeweils folgendermassen:	3612 Entschädigungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände ¹
---	--

C Auf der Einnahmenseite wird wie folgt verbucht:

Szenario	Verbuchung
Der Bund verbucht seine Rechnung (an ARA oder Gemeinde) folgendermassen:	Steuereinnahmen
Die ARA fakturiert den Betrag an die angeschlossenen Gemeinden B, C und D. Die ARA verbucht die Einnahme folgendermassen:	4612 Entschädigungen von Gemeinden und Gemeindezweckverbänden ²

D Die Weiterverrechnung der Abgabe an die Gebührenzahlenden durch die Gemeinde wird wie folgt verbucht:

Szenario	Verbuchung
Die Gemeinde fakturiert die Abgabe an die Gebührenzahlenden (Einwohner).	4240 Benützungsgebühren und Dienstleistungen

Lausanne, 18. Juni 2015

¹ Unter Vorbehalt einer möglichen Änderung des Kontenplans, damit dieser den Kategorien der Finanzstatistik, welche die ARAs als öffentliche Unternehmen betrachtet, besser entspricht (Konto 3614).

² Unter Vorbehalt einer möglichen Änderung des Kontenplans, damit dieser den Kategorien der Finanzstatistik, welche die ARAs als öffentliche Unternehmen betrachtet, besser entspricht (Konto 4614).